

**Reglement
über die leistungsabhängige Entschädigung
für die Führung von vorwiegend dienstleistungs-
erbringenden Organisationseinheiten
an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 24. Februar 2003)¹

Der Universitätsrat beschliesst:

§ 1. Für die Führung und Beaufsichtigung einer vorwiegend dienstleistungserbringenden Organisationseinheit an der Medizinischen Fakultät kann der leitenden Professorin oder dem leitenden Professor eine leistungsabhängige Entschädigung ausgerichtet werden.

Geltungsbereich
und Zweck

§ 2. Für den Entscheid über die Ausrichtung einer leistungsabhängigen Entschädigung und deren Höhe ist die Universitätsleitung zuständig.

Zuständigkeit

§ 3. Die Universitätsleitung zieht in Betracht, ob die Organisationseinheit einen gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungsauftrag erfüllen muss, die Erbringung dieser Dienstleistungen erhebliche Ressourcen beansprucht und ein wesentlicher Auftragsumfang anfällt.

Voraus-
setzungen

§ 4. ¹ Als Berechnungsgrundlage für die Entschädigung gilt der durch Eigenleistungen der jeweiligen Organisationseinheit erbrachte jährliche Nettodienstleistungsumsatz.

Bemessung

² Die Entschädigung beträgt:

ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 1 Mio. Fr. jährlich Fr. 20 000,
ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 2 Mio. Fr. jährlich Fr. 32 000,
ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 3 Mio. Fr. jährlich Fr. 42 000,
ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 4 Mio. Fr. jährlich Fr. 50 000,
ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 5 Mio. Fr. jährlich Fr. 50 000,
ab einem Nettodienstleistungsumsatz von 6 Mio. Fr. jährlich Fr. 60 000.

³ Die Entschädigung bis zum Abschluss des ersten vollen Rechnungsjahres wird anteilmässig bis zu maximal Fr. 20 000 berechnet.

⁴ In besonderen Fällen kann der Universitätsrat einzelne Entschädigungen bis zu 50% erhöhen.

415.215.3 Leistungsabhängige Entschädigung, Med. Fakultät – Reglement

Festlegung und Überprüfung	§ 5. Die Höhe der Entschädigung wird bei der erstmaligen Übertragung der Beaufsichtigungsfunktion festgelegt und alle zwei Jahre oder bei einem personellen Wechsel überprüft.
Auszahlung und Art	§ 6. ¹ Die Entschädigung wird monatlich als Lohnzulage ausbezahlt. ² Sie bildet im Sinne von § 5 Abs. 3 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 keinen Bestandteil des anrechenbaren Lohnes.
Übergangsbestimmungen, bestehende Abmachungen	§ 7. Bereits bestehende Abmachungen gelten weiter. Auf Antrag kann eine Anpassung an dieses Reglement vereinbart werden. Es entsteht kein Anspruch auf rückwirkende Entschädigung für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements.
Inkrafttreten	§ 8. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

¹ [QS 58.28.](#)